

1.1. StGB - Besonderer Teil

8. Kapitel

Straftaten gegen die staatliche Ordnung

1. Abschnitt

Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

§ 210

Wahlbehinderung

- (1) Wer einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 211

Wahlfälschung

- (1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder als ein in ihrem Auftrag Handelnder das Ergebnis einer Wahl zur Volkskammer, zu den örtlichen Volksvertretungen, eines Volksentscheids oder einer Volksbefragung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

2. Abschnitt

Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung §

§ 212

Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

- (1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Bürger begeht, der in staatlichem Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirkt.
- (3) Wer die Tat zusammen mit anderen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.
- (4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.
- (5) Der Versuch ist strafbar.

§ 213

Ungegesetzlicher Grenzübertritt

- (1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Hinweis: Vgl. hierzu:

- §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 25. 3. 1982 über die Staatsgrenze der DDR - Grenzgesetz - (GBl. I Nr. US. 197),
- Anl. 2 zu § 21 der AO vom 25. 3. 1982 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR - Grenzordnung - (GBl. I Nr. 11 S. 208).

Beachte hierzu auch:

- AO vom 8. 1. 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der DDR-TransitAO-(GBl. INr. 2 S. 11),
- AO [Nr. 1] vom 17. 10. 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 14. 6. 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 269) und der AO Nr. 3 vom 3.12. 1979 (GBl. INr. 41 S.391).
- Paßgesetz der DDR vom 28. 6. 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148)-.
- AO vom 28. 6. 1979 über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und VisaAO-PVAO-) (GBl. I Nr. 17 S. 151).

Zur strafrechtlichen Verfolgung wegen ungenehmigten Verlassens der DDR vor dem 1.1. 1972 vgl. § 2 des Gesetzes vom 16.10. 1972 zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft (GBl. I Nr. 18 S. 265). Vgl. dazu auch VO vom 21. 6. 1982 zu Fragen der Staatsbürgerschaft der DDR (GBl. I Nr. 22 S. 418).

- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.
- (3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn
1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
 2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;